

abnimmt, so wird der Verkäufer sich wohl meistens sehr leicht dadurch zu helfen wissen, dass er sie auf Gefahr und Kosten des andern in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise unterbringt. Wenn er zu diesem Auskunftsmittel, das ihm das Handelsgesetzbuch in § 373, Abs. 1 an die Hand gibt, gegriffen hat, dann ist für ihn die Sache erledigt, die weiteren Schicksale der Ware gehen ihn, nachdem er das Geld empfangen hat, nichts mehr an.

Der Fall aber, dass der Käufer nur mit der Abnahme und nicht auch mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, ist zu den aussergewöhnlichen zu zählen, in der Regel liegt die Sache so, dass er wohl abnehmen möchte, ihm die Sache aber, weil ein Zahlungsziel nicht vereinbart ist, ohne Geld nicht gegeben wird und er wiederum über das letztere nicht verfügt; er kann nicht abnehmen, weil er nicht zahlen kann. Oder aber die Sache verhält sich so, dass er die Ware, nachdem sie ihm geliefert worden ist, für mangelhaft erklärt und zur Verfügung des Verkäufers stellt, sie ihm einfach wieder zurückschickt. Da wird der Verkäufer, der sich hierauf nicht einzulassen gedenkt, natürlich mit dem Verlangen hervortreten, sie endgültig abzunehmen. Um die Zahlung des Kaufpreises braucht es sich hierbei nicht zugleich zu handeln, insbesondere dann nicht, wenn hierfür dem Käufer eine gewisse Frist zusteht.

Wie hat sich nun — so lautet dann die Frage — der Verkäufer zu verhalten, wenn der Käufer aus dem einen oder dem anderen Grunde in Annahmeverzug gerät? Das ältere Gesetz gab hierauf nur eine einzige Antwort, nämlich, dass der Verkäufer unter solchen Umständen zum Selbsthilfeverkauf schreiten müsse, und die Vorstellung, dass dies seine alleinige Befugnis sei, wird vielfach irrigerweise auch auf das neue Recht übertragen, so dass man in den weitesten Kreisen und selbst bei sehr erfahrenen und geschäftskundigen Kaufleuten der Meinung begegnet, als müsse der Verkäufer unbedingt, um seine Rechte zu wahren, diesen Selbsthilfeverkauf vornehmen. Allein, das ist keineswegs mehr zutreffend, es handelt sich hier nur um einen von mehreren Wegen, die ihm offen stehen, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Zuzugeben ist allerdings, dass der Selbsthilfeverkauf häufig ein, wenn auch radikales, doch zugleich sehr probates und einfaches Mittel sein kann. Der Verkäufer braucht sich auf keine Erörterung darüber einzulassen, ob und in welcher Höhe er einen Schaden dadurch erleidet, dass der Verkäufer die Ware nicht abnimmt, er braucht auch zunächst gar nicht das Gericht anzurufen, sondern er bringt die Ware, die jener zurückweist, öffentlich zum Verkauf, verrechnet den Erlös nach Abzug der entstandenen Kosten auf seine Forderung und braucht jetzt nur noch wegen des Restes, der etwa übrig bleibt, das Gericht gegen den Käufer anzurufen. Auf alle Fälle bekommt er einen Teil, und meistens sogar einen erheblichen Teil des Betrages, den er zu verlangen hat, sogleich in die Hände, und auch hierin ist ein unverkennbarer Vorteil zu erblicken. Wenn beispielsweise sich das ganze Geschäft auf 300 Mk. beläuft, der Selbsthilfeverkauf nach Abzug der Kosten einen Erlös von 180 Mk. ergibt, so erlangt der Verkäufer zunächst in Höhe dieser 180 Mk. volle Befriedigung in bar und braucht nur noch wegen der übrigen 120 Mk. zu klagen.

Allein so einfach sich die Sache auch ansehen mag, so hat sie doch neben dem Vorzuge, der soeben gekennzeichnet wurde, auch nicht unerhebliche Schattenseiten. Damit der Selbsthilfeverkauf auch wirklich als für Rechnung des Mieters geschehen behandelt werde, müssen zahlreiche Formalitäten, die im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben sind, erfüllt werden, und wie die Erfahrung lehrt, sind dies gerade Klippen, an denen man nur allzu häufig scheitert. Bevor die Ware öffentlich versteigert wird, muss dies dem säumigen Käufer angedroht werden und noch bevor die Versteigerung selbst sich tatsächlich vollzieht, muss der Verkäufer wiederum den Käufer von der Zeit und dem Orte vorher benachrichtigen, und endlich, nachdem der Verkauf schon vollzogen ist, muss er ihm wiederum unverzüglich hiervon Mitteilung machen.

Verabsäumt er die Androhung des Selbsthilfeverkaufs, so braucht der Käufer das Ganze gar nicht gegen sich gelten zu

lassen; gibt er ihm die vorgeschriebenen Nachrichten über Zeit und Ort des bevorstehenden und über das Ergebnis des bereits stattgefundenen Verkaufes nicht rechtzeitig, so macht er sich schadenersatzpflichtig. Dazu kommt, dass es sehr häufig zweifelhaft ist, wo der Verkauf stattzufinden habe, es müssen, damit allen Anforderungen des Gesetzes Genüge getan werde, öffentliche Ankündigungen erfolgen, um das Publikum auf die Kaufgelegenheit aufmerksam zu machen, kurz, es sind hier nach den verschiedensten Seiten hin zahlreiche Formalitäten zu wahren, und die Verabsäumung jeder einzelnen von ihnen zieht auch für den Verkäufer erhebliche Nachteile nach sich. Auch das Interesse des Käufers aber hat nicht selten über Gebühr bei dem Selbsthilfeverkauf zu leiden, die Sache wird verschleudert, und je weniger sie einbringt, desto mehr muss der Käufer natürlich aus seiner eigenen Tasche noch dazu legen. Das waren die Erwägungen, welche dazu führten, dass das neue Handelsgesetzbuch mit dem Standpunkte seines Vorgängers brach, den Selbsthilfeverkauf zwar nach wie vor zuließ, dennoch aber gestattete, dass der Verkäufer auch auf anderen Wegen die Wahrung seiner Interessen erstreben dürfe.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nämlich in § 326 für alle Schuld- und Vertragsverhältnisse den Weg vorgezeichnet, den man gegenüber dem säumigen Gegenkontrahenten einzuschlagen hat. Das, worauf es für Fälle der hier besprochenen Art aber ankommt, soll zunächst ein Beispiel veranschaulichen: A. hat bei dem Fabrikanten B. einen Posten Ware für 300 Mk. gekauft, die letztere ist ihm angedient worden, er hat sie aber vom Spediteur gar nicht abgenommen mit der Behauptung, es liege eine feste Bestellung seinerseits gar nicht vor, er habe von B. überhaupt nichts gekauft. Zahlung würde B. vorläufig auch dann noch nicht beanspruchen können, wenn selbst sich alles glatt abgewickelt hätte, denn, wie er selbst zugibt, sollte A., der Vereinbarung gemäss erst nach Ablauf von drei Monaten, und dann wiederum nur mit einem Dreimonats-Accepte oder mit Kundenwechseln regulieren brauchen.

Da soll nun B., der Verkäufer, folgendermassen verfahren: Er setzt zunächst dem A. eine angemessene Frist zur Abnahme der Ware und fügt hinzu, dass er, wenn A. weiter bei seinem ablehnenden Verhalten verweilen sollte, vom Vertrage zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern werde. Nehmen wir also an, B. schreibe an A. etwa folgenden Brief: „Zu meinem Befremden erfahre ich von meinem Spediteur Herrn X., dass Sie die Ihnen angediente Ware abzunehmen sich weigern. Ich ersuche Sie nunmehr, binnen acht Tagen die Sendung in Empfang zu nehmen, andernfalls müsste ich von dem Kaufvertrage selbst, der unstreitig zwischen uns perfekt geworden ist, zurücktreten und wegen der Ihnen zur Last liegenden Nichterfüllung Schadenersatz verlangen.“ — Zwei Punkte sind es, worauf in diesem kurzen Schreiben alles ankommt, nämlich, dass dem A. eine angemessene Nachholungsfrist gesetzt und dass damit zugleich auch die Androhung des Rücktritts verbunden werde. Diese beiden Formalitäten sind unerlässlich, in ihnen erschöpft sich aber alles, was das Gesetz verlangt. Sind nun also die acht Tage verstrichen, ohne dass A. dem Verlangen des B. entsprochen hätte, so kann der letztere die Ware zurückbeordern, sie wieder auf Lager nehmen oder sonst in irgend einer Weise, wie es ihm gut scheint, damit verfahren, und von dem säumigen Käufer A. verlangt er einfach Schadenersatz wegen Nichterfüllung, d. h. Zahlung desjenigen Betrags, den er, B., verdient haben würde, wenn A. die Sendung abgenommen und bezahlt hätte.

Man sieht sofort ein, dass B. zu diesem Auskunftsmittel nur dann greifen wird, wenn ihm aus der Nichtabnahme ein nachweisbarer Schaden erwachsen ist. Meistens wird ja das der Fall sein; denn es gehört wohl zu den Ausnahmen, dass jemand Waren unter oder zu dem Selbstkostenpreise verkauft. Den Betrag dieses Schadens muss B. nun natürlich einklagen, und darin besteht im Vergleiche zu dem Selbsthilfeverkauf ein Nachteil für ihn, weil er auch nicht einmal einen Teil des Geldes sofort erhält, sondern es auf die richterliche Entscheidung ankommen lassen muss, allein nach anderer Richtung hin erscheint es wiederum empfehlenswert, gegenüber § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht mit dem Selbsthilfeverkauf vorzugehen, weil die Gefahr, gegen eine der